Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 4. Sitzung (24.01.1860)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 51 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 24. Januar 1860.

Bericht der Budgetkommission

über

die vergleichende Darstellung für 1856 und 1857 des Finanzministeriums, und zwar der Abtheilungen I.. II., III., IV., V., VII. und VIII.

Erstattet

von Freiherrn **F. E. von Gemmingen.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

I. Kameraldomänenverwaltung.

In dem Bericht unserer Budgetkommission auf dem vorigen Landtage wird darüber geklagt, daß seit der Budgetperiode von 1831/32 die reine Einnahme aus diesem Zweig der öffentlichen Verwaltung in steter Abnahme begriffen ist, wir haben in der unserer Beurtheilung zugewiesenen Periode eine Vermehrung derselben anzuzeigen und zwar von 994,036 fl. 9 kr. auf 1,082,452 fl. 51 kr., also um 88,416 fl. 42 kr., während dieses wirkliche Ergebniß den Budgetsatz um 106,140 fl. 45 kr. übersteigt. Wir dürfen diese Vermehrung indeß hauptsächlich nur den erhöhten Frucht- und damit den gestiegenen Pachtpreisen zuschreiben, und glauben hier nur noch den Wunsch beifügen zu müssen, daß die Finanzverwaltung in ihren Bemühungen fortfahre, dort, wo schon Kameraldomänen vorhanden sind, durch Ankauf von Gütern bei nicht wesentlich vermehrten Lasten die Einnahmen der Kameraldomänen thunlichst zu vermehren.

Indem wir nun über die Einzelnheiten der Einnahmen, welche im ordentlichen Etat den Budgetsatz um 306,188 fl. 41 kr. überschreiten, hinweggehen zu dürfen glauben, weil die Abweichungen sowohl in den Erläuterungen der Regierung, als in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer genügend besprochen sind, wenden wir uns zu den hierher gehörigen Lasten und haben auch hier nur zwei Posten hervorzuheben, und zwar den größeren Aufwand für Kompetenzen mit 173,277 fl. 16 kr. und den größeren Bauaufwand aus besonderen Verhältnissen mit 30,397 fl. 15 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der erstere Mehraufwand rührt davon her, daß man bei Aufstellung des Budgets das Sinken der Frucht- und Weinpreise erwarten zu dürfen glaubte, welche Erwartung sich nicht realisirte und der zweite, daß der Bauaufwand für das Palais Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Sophie sich höher herausstellte, als man vermuthete. Da dem ersteren indeß auch eine Vermehrung der Einnahmen aus Grundstücken gegenübersteht, und bei dem zweiten die allgemeine Erfahrung, daß der wirkliche Bauaufwand den Voranschlag wenigstens um die Hälfte überschreitet, sich abermals bewahrheitet hat, und die Ausgabe überdieß nach §. 20 des Apanagegesetzes eine gebotene war, so glaubt ihre Kommission davon absehen zu dürfen, und beantragt, da auch die einzelnen Ueberschreitungen im außerordentlichen Etat gehörig erläutert sind, und zu keiner Bemerkung Anlaß geben, die hohe Kammer möge dem Beschluß der zweiten Kammer, wodurch

die Gesammteinnahmen mit	. . . . .	2,675,950 fl. 41 kr.
die Gesammtausgaben mit	. . . . .	1,593,497 fl. 50 kr.
	somit eine Reineinnahme von	1,082,452 fl. 51 kr.

gerechtfertigt erklärt wird, beitreten.

II. Forstdomänenverwaltung.

Auch hier glauben wir die Bemühungen des Großherzoglichen Finanzministerium und der ihm unterstehenden Forstdomänendirektion, das Forstareal durch Ankauf arrondirender Waldungen zu vergrößern, mit Anerkennung hervorheben zu müssen. Der Besitz von Waldungen eignet sich wesentlich für den Staat, denn dieser kann für eine lange Zukunft bauen und pflanzen, während ein Privatmann meistens darauf angewiesen ist, alljährlich die gehörigen Renten aus seinem Vermögen zu ziehen, und selten über seine Lebensdauer hinaus für künftige Generationen zu sorgen im Stande sein wird.

Die einzelnen Rubriken der Einnahmen in diesem Zweige der Verwaltung bieten beinahe nur Ueberschreitungen dar, deren Summe auf den namhaften Betrag von 696,400 fl. 2 kr. ansteigt, und hauptsächlich aus dem größeren durch höhere Holzpreise veranlaßten Holzerlös, welcher den Budgetsatz um 537,048 fl. 30 kr. überstieg, herkommt. Man sollte sich allerdings bemühen, die Budgetsätze nicht zu nieder zu veranschlagen, damit die Differenz nicht zu bedeutend wird, dagegen ist es aber rein unmöglich, bei Aufstellung des Budgets alle Eventualitäten, welche die Preise entweder erhöhen oder vermindern in Betracht zu ziehen, und es wird deshalb jeweils auf die vergangenen Jahre sich bezogen werden müssen, und je nachdem diese mit den vorliegenden in Bedarf differiren, auch eine Differenz in dem Holzerlös hervorbringen.

Was die Ueberschreibung des Budgetsatzes aus Forstnebennutzungen, welche 83,663 fl. 41 kr. betrug, betrifft, so können wir uns der Ansicht des Kommissionsberichts der zweiten Kammer, daß man nicht nur in Nothfällen der Landwirthschaft durch Verkauf von Waldstreu, sondern jeweils so weit thunlich, aufhelfen solle, nicht anschließen. Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Entziehung der Waldstreu den Ruin der Waldungen zur Folge hat, so daß man die Benützung derselben nur nach den Regeln anerkannt richtiger Forstwirthschaft gestatten sollte.

Unter den Lasten sind die Kosten für Zurichtung der Walderzeugnisse, welche den Budgetsatz um 50,760 fl. 31 kr. überschreiten, die einzige erhebliche Abweichung von dem Voranschlag, und auch diese scheint natürlich, indem bei erhöhten Holzpreisen, überhaupt bei erhöhtem Aufwand für den Unterhalt oder vielmehr bei vermindertem Werth des Geldes auch die Taglöhne und Holzaufbereitungskosten steigen müssen.

Die Ausgaben im außerordentlichen Etat, für welche im Budget gar keine Vorsorge getroffen war, können ebenso wenig einer Beanstandung unterliegen, nachdem namentlich die Herstellung der Albthalstraße bei Ettlingen und St. Blasien auch für die Zukunft einen günstigen Einfluß auf den Absatz der Walderzeugnisse in jenen Gegenden ausüben wird.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wir beantragen deßhalb, daß die hohe Kammer auch hier

die Gesammteinnahme mit	3,570,486 fl. 2 kr.
und die Gesammtausgabe mit	1,463,546 fl. 36 kr.
somit die Reineinnahme mit	2,106,939 fl. 26 kr.

für gerechtfertigt erkläre.

III. Berg- und Hüttenverwaltung.

In gleich günstiger Lage wären wir in diesem Zweig der öffentlichen Verwaltung, wenn wir nur das Gesammt-Resultat der Budgetperiode betrachten würden, indem der Reinertrag derselben 81,900 fl. nachweist, und das Budget nur 60,727 fl. 41 kr. angenommen hatte, also eine Mehreinnahme von 21,772 fl. 19 kr. sich ergeben hat, trennen wir aber die zwei Budgetjahre, so finden wir das auffallende Ergebniß, daß im ersten Jahre eine reine Einnahme von 135,815 fl. 48 kr., im zweiten Jahre aber eine die Einnahme übersteigende Mehrausgabe von 53,905 fl. 48 kr. stattgefunden hat, weßhalb das Ergebniß nicht gerade als ein günstiges betrachtet werden darf. Dieser ungünstige Eindruck wird auch noch vermehrt, wenn man erfährt, daß in dem außerordentlichen Etat statt den vorgesehenen 60,164 fl. 19 kr. nur 36,040 fl. 21 kr., also 24,123 fl. 58. kr. weniger verwendet wurden, was den vorberührten Mehrertrag mit 21,172 fl. 19 kr. mehr als aufwiegt; dagegen ersehen wir aus dem Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer, daß der Betriebsfond sich vom 31. Dec. 1855 bis zum 31. Dec. 1857 um 89,015 fl. 17 kr. vermehrt hat und wir dürfen somit doch mit einiger Beruhigung auf diese Budgetperiode zurücksehen, und hoffen, daß die Verhältnisse sich bessern und einen höhern Ertrag in Aussicht stellen, damit dieser Industriezweig jener Gegend erhalten bleiben kann.

Was die einzelnen Posten betrifft, so fällt uns bei der Einnahme eine Wenigereinnahme von 33,393 fl. 17 kr. aus Eisenerzen auf, indem 151,148 Sester weniger als veranschlagt war, gefördert wurden, was nach den Erläuterungen außer andern Gründen mit dem Wassermangel des Jahres 1857 zum Waschen der Erze erklärt wird. Ebenso ist die Mehreinnahme von 101,031 fl. 46 kr. aus Erzeugnissen des Hüttenbetriebs zu bemerken, welches Ergebniß nur dadurch erzielt ward, daß die Preise per Zentner um 2 fl. 20 kr. gestiegen sind, und deßhalb der Erlös dadurch ein höherer wurde, obwohl 23,367 Zentner weniger erzeugt wurden.

Sodann ist noch eine Mehreinnahme von 50,147 fl. 11 kr. aus Materialien und Geräthen hervorzuheben, welche indeß nach den Erläuterungen durch die Mehrausgabe an Brennmaterialien mehr als ausgeglichen wird. Hauptsächlich ist es aber diese Mehrausgabe an Brennmaterialien, welche sich auf die hohe Summe von 210,231 fl. 39 kr. beläuft, die unsere Aufmerksamkeit auf sich zieht. Diese große Mehrausgabe wird daraus erklärt, daß ein größerer Vorrath anzuschaffen war, und daß die Holzpreise in einer Weise gestiegen sind, die man nicht voraussehen konnte, auch diese der Einnahme in dem Forstetat zu Gute kommen. In dem außerordentlichen Etat wurden zur Vervollständigung der Betriebseinrichtungen zu Albbruck, wie schon bemerkt, 24,123 fl. 58 kr. weniger ausgegeben, dagegen ist für das Jahr 1858 ein Credit von 13,500 fl. aufrecht erhalten worden, welcher sich indeß auf eine wirkliche Ausgabe von 4,261 fl. beschränkt.

Hiernach geht der Antrag der Budgetkommission dahin, dem Beschlusse der zweiten Kammer,

die Einnahme mit	1,690,087 fl. 19 kr.
und die Ausgaben mit	1,608,187 fl. 19 kr.

für gerechtfertigt zu erklären, beizutreten.

IV. Steuerverwaltung.

Auch hier erlauben die Erläuterungen der Regierung und der Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer, auf die wir uns beziehen, uns der Kürze zu befleißen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die directen Steuern ertrugen 76,213 fl. mehr als in dem Budget angenommen war, was hauptsächlich der Zunahme der Bevölkerung und ihres Wohlstandes beizumessen sein wird.

Zu bemerken ist ferner, daß die Grund- und Häusersteuer, außer dem Zuschlag von je 2 kr. per 100 fl. Steuerkapital, noch eine weitere Vermehrung durch Besteuerung der Zehntfreiheit und Erhöhung der Waldsteuerkapitalien in dieser Periode erfahren hat, welche indeß schon bei der Aufstellung des Budgets in Betracht gezogen war.

II. Die indirecten Steuern haben einen höhern Ertrag von 855,821 fl. 58 kr., als man im Budget erwarten zu dürfen glaubte, abgeworfen, und ist, da die Ursachen dieses Ergebnisses in den Erläuterungen Seite 44. und in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer hinlänglich erklärt sind, hierzu nichts zu bemerken.

III. Die Einnahmen aus Justiz- und Polizeigefällen haben um die bedeutende Summe von 337,110 fl. 26 kr. abgenommen, wir können uns aber nicht darüber beklagen, weil dieß Ergebniß von der Abnahme der Prozesse, der Verminderung der Strafen und der geringern Anzahl von Ganten herrührt.

Auch bei IV. „Forstgerichtsgefälle" finden wir ebensowenig eine Veranlassung zu einer Bemerkung wie bei V. „verschiedene Einnahmen" und constatiren nur den Gesammtmehrertrag von 606,263 fl. 30 kr.

Die vermehrten Ausgaben sind die Folge der vermehrten Einnahmen, weßhalb keine Veranlassung vorhanden sein wird, eine wesentliche Bemerkung zu machen, wir beschränken uns deßhalb, die faktischen Verhältnisse kurz anzuführen.

Bei den directen Steuern wurden 61,503 fl. 5 kr. mehr ausgegeben, als man im Budget vorsah, was hauptsächlich von Katasterkosten der Zehntfreiheit und der Waldungen herrührt, welche nicht vermieden werden konnten.

Die indirecten Steuern haben einen Mehraufwand von 64,919 fl. 13 kr. veranlaßt, dagegen ist bei den Justiz- und Polizeigefällen 70,662 fl. 4 kr., bei den Forstgerichtsgefällen 5,220 fl. 5 kr. gespart worden. Die Mehrausgabe von 3,570 fl. bei den Verwaltungskosten verschiedener Einnahmen wird durch eine Minderausgabe von 4,705 fl. 45 kr. bei den gemeinsamen Lasten wieder aufgewogen.

Hiernach geht unser Antrag dahin,

die Einnahme mit	14,281,327 fl. 30 kr.
und die Ausgabe mit	1,679,384 fl. 24 kr.
somit die Reineinnahme von	12,601,943 fl. 6 kr.

für gerechtfertigt zu erklären.

V. Salinenverwaltung.

Der Mehrertrag dieser Verwaltung von 119,923 fl. 8 kr. ist gewiß ein überaus günstiger zu nennen, besonders wenn man erwägt, daß er von Mehrverbrauch von Kochsalz im Lande herrührt, was jedenfalls von einer vermehrten Wohlhäbigkeit im Lande zeugt, und wir wollen den verminderten Viehsalzabsatz dagegen nicht in Anschlag bringen, indem es sich deutlich gezeigt hat, daß beide Posten in Wechselwirkung stehen, und bei den jetzigen Preisen des Viehsalzes nicht weniger Salz verfüttert, sondern nur daß weniger Viehsalz als Kochsalz verwendet wird.

Die einzelnen Posten sind hinlänglich erläutert und wir beantragen, daß die hohe Kammer

die Einnahme mit	2,805,124 fl. 31 kr.
die Ausgabe mit	588,685 fl. 23 kr.

für unbeanstandet erklären möge.

VII. Münzverwaltung.

Der Schaden, der dem Staate aus dieser Verwaltung erwächst, war im Budget zu 13,042 fl. angeschlagen, hat aber 33,694 fl. 18 kr. betragen, und würde wahrscheinlich noch größer sein, wenn die vorgesehene größere Summe an Gold und Silbermünzen ausgeprägt worden wäre, aber durch den neuen Münzvertrag, welcher die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vereinsmünze hervorrief, wurde die Ausprägung der früheren Münzen für überflüssig erachtet, und das Ausbringen der Vereinsthaler konnte die Lücke, die dadurch entstand, nicht mehr ausfüllen.

Die einzelnen Posten sind in den Erläuterungen der Regierungsvorlage hinlänglich gerechtfertigt, weswegen wir den Antrag stellen, die hohe Kammer möge dem Beschlusse der zweiten Kammer,

die Einnahmen mit . . . . . 711,367 fl. 38 kr.
und die Ausgaben mit . . . . . 758,103 fl. 56 kr.

für gerechtfertigt zu erklären, beitreten.

VIII. Allgemeine Kassenverwaltung.

Dieser Verwaltung sind alle Einnahmen und Ausgaben zugewiesen, welche nicht wohl in andere Verwaltungen passen, namentlich aber alle Aktiv- und Passivreste und deren Abgang und sonstige zufällige Einnahmen und Ausgaben, weswegen ein annähernd richtiger Voranschlag im Budget nicht erwartet werden darf, auch die Ergebnisse wesentlich anders ausfallen, als sie vorgesehen sind. — Es ist aus diesem Grunde hier auch wegen Ueberschreitung oder Minderung der Einnahmen und Ausgaben kein eingänglicher Bericht zu erstatten, es ist nur zu constatiren, daß die Einnahmen und Ausgaben vorhanden und nothwendig waren, und dies geschieht in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage, was hier zu wiederholen wir uns nicht gemüßigt sehen, wir glauben nur erwähnen zu müssen, daß von der Million, welche durch das Finanzgesetz von 1856 zur Bestreitung von außerordentlichen Ausgaben aus der Amortisationskasse bewilligt worden ist, zu diesem Zweck nur 500,000 fl. und 247,677 fl. 44 kr. zur Ergänzung des umlaufenden Betriebsfonds erhoben worden sind, weil die laufenden Einnahmen das Fehlende deckten. —

Hiernach stellt Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren den Antrag:

die Einnahmen
im ordentlichen Etat mit . . . . . 153,721 fl. 55 kr.
im außerordentlichen mit . . . . . 900,245 fl. 15 kr.
und die Ausgaben mit . . . . . 161,451 fl. 46 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

Beilage Nr. 52 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 24. Januar 1860.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der Erläuterung vom 18. November 1817 zu §. 96 der Accisordnung betreffend.

Erstattet

von Forstmeister **von Rotberg.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die zweite Kammer hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 1859 den von der Großherzoglichen Regierung ihr vorgelegten Gesetzesentwurf, „die Aufhebung der Erläuterung vom 18. November 1817 zu §. 96 der Accisordnung betreffend," in ungeänderter Fassung einstimmig angenommen und das Präsidium den mit der Beitrittsurkunde der zweiten Kammer versehenen Entwurf mit Schreiben vom 21. Dezember v. J. der hohen ersten Kammer zur Berathung mitgetheilt.

Die von Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, in der 3. Sitzung vom 10. d. M. gewählte Kommission glaubt, um Wiederholungen oder Umschreibungen der Begründung zu diesem Gesetze und des Berichts der zweiten Kammer vom 14. Dezember 1859 zu vermeiden, sich ganz kurz fassen zu können.

Nach §. 96 der Accisordnung war jeder Miterbe vom Jahr 1812 bis 1817 zur Zahlung einer Liegenschaftsaccise verpflichtet, sobald derselbe die Erbschaftsliegenschaften in öffentlicher Versteigerung käuflich erworben hatte und nur hievon befreit, wenn sie dem einen oder anderen Miterben um einen bestimmten Anschlag überlassen blieben.

Unter dem 18. November 1817 trat, um einige Unbilligkeiten zu vermeiden, die Verordnung ins Leben, daß von allen Liegenschaften, die in öffentlicher Versteigerung an Erben oder dritte Personen veräußert wurden und nicht durch Privatübereinkunft um einen Erbschaftsanschlag und vor vollzogener Theilung an Miterben erfolgten, Liegenschaftsaccise und zwar ganz unabhängig von der Erbschafteaccise entrichtet werden mußte.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eine Ausnahme fand nur statt und die Erben blieben von der Verkaufsaccise befreit, wo Minderjährige betheiligt waren, nach der Civilgesetzgebung der Concurrenz wegen eine öffentliche Versteigerung eintreten mußte und ein Miterbe im höchsten Gebot eine zur Erbmasse gehörige Liegenschaft erworben hatte.

Auch dieses Verfahren war oft sehr hart gegen Miterben, namentlich wo der Untheilbarkeit wegen der §. 827 des Landrechts in Anwendung gebracht werden mußte, oder wo der Fall vorkam, daß ein Miterbe mit der Erbschaftsaccise und mit der Liegenschaftsaccise zugleich belastet wurde.

Die Großh. Regierung hat nun theils deßhalb, theils um eine doppelte Versteuerung, welche nach den Grundsätzen der Accisordnung nicht eintreten soll, zu vermeiden, den Eingangs erwähnten Gesetzesentwurf vorgelegt, wornach diese Erläuterung vom 18. November 1817 zu §. 96 der Accisordnung außer Wirksamkeit gesetzt und die Miterben, wenn sie aus der Erbmasse vor vollendeter Theilung Liegenschaften erwerben, unter allen Umständen von der Liegenschaftsaccise befreit werden sollen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, hat die Ueberzeugung, daß diese Gesetzesvorlage ganz der Billigkeit entspricht, dieselbe im Einklang mit den andern hierüber bestehenden Verordnungen ist, ferner erkennt sie die von der Großh. Regierung in der Gesetzesbegründung aufgeführten Motive für richtig; endlich findet sie gegen die Fassung des einzigen Artikels Nichts zu erinnern und trägt daher auf die gleiche Annahme eines Gesetzesentwurfes an, dessen Bedürfniß seit bald einem halben Jahrhundert gefühlt wird und im Vaterlande um so dankbarere Anerkennung finden muß, als damit die Last und der Mißstand beseitiget ist, bei Erbschaften zweierlei Steuern bezahlen zu müssen, wenn auch in geringerem Betrage, als alle unsere Nachbarn.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 53 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 24. Januar 1860.

An das

hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen vierzehnten öffentlichen Sitzung die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Kriegsministeriums für die Jahre 1856 und 1857

I. Einnahmen und Einnahmslasten:

die Einnahme mit . . . . . 186,941 fl. 33 kr.
die Einnahmslasten mit . . . . . 11,625 fl. 10 kr.

II. Eigentlicher Staatsaufwand:

a. im ordentlichen Etat mit . . . . . 4,955,816 fl. 47 kr.
b. im außerordentlichen Etat mit . . . . . 37,380 fl. 5 kr.

für gerechtfertigt erklärt.

Ich beehre mich, hievon Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer zur dortseitigen gefälligen Berathung Kenntniß zu geben.

Karlsruhe, den 16. Januar 1860.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Junghanns.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 54 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 24. Januar 1860.

An das

hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung hat heute in ihrer sechzehnten öffentlichen Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1856 und 1857

I. Der Postverwaltung:

die Einnahmen des ordentlichen Etats mit . . . . . 2,552,514 fl. 23 kr.
die Ausgaben des ordentlichen Etats mit . . . . . 1,888,106 fl. 25 kr.
und
die Ausgaben des außerordentlichen Etats mit . . . . 12,738 fl. 12 kr.

II. Der Eisenbahnbetriebsverwaltung:

die Einnahmen des ordentlichen Etats mit . . . . . 9,797,116 fl. 40 kr.
die Ausgaben des ordentlichen Etats mit . . . . . 4,901,061 fl. 20 kr.
und
der Ausgaben des außerordentlichen Etats mit . . . . 770,447 fl. 36 kr.

III. Der Main-Neckar-Eisenbahnbetriebsverwaltung,

beziehungsweise über den Antheil der Großherzoglich Badischen Staatskasse an dem Reinertrag derselben
die ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 2,328,854 fl. 13 kr.
und
die ordentlichen Ausgaben mit . . . . . 1,172,451 fl. 28 kr.
speciell
den provisorisch dem Großherzogthum Baden zugeschiedenen
Antheil mit . . . . . 195,581 fl. 10 kr.

für gerechtfertigt zu erklären.

Ich beehre mich, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung hievon zur weiteren gefälligen Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 21. Januar 1860.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Junghanns.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 55 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 24. Januar 1860.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Erhebung des Ortes Kleingemünd zu einer selbstständigen Gemeinde betreffend.

Erstattet

von Freiherrn von **Falkenstein.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die zweite Kammer ist in ihrer neunten Sitzung dem von der Großherzoglichen Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf, die Erhebung des Ortes Kleingemünd zu einer selbstständigen Gemeinde betreffend, beigetreten.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, hat aus der dem Gesetzesentwurf beigefügten Motivirung die Ueberzeugung gewonnen, daß die Gemarkungsverhältnisse des Ortes Kleingemünd die Erhebung dieses Ortes zu einer selbstständigen Gemeinde wünschenswerth machen und daß alle Bedingungen erfüllt sind, die ein selbstständiges gedeihliches Gemeindeleben erwarten lassen.

Es ist nämlich nachgewiesen, daß der Ort bereits eine abgesonderte Gemarkung, ein Schulhaus, ein schuldenfreies Ortsvermögen von 21,000 fl., einen eigenen Stabhalter, Rechner, Rathschreiber, Polizeidiener, Waldhüter, Steinsetzer, ein eigenes Armenhaus u. s. w. besitzt; der Verband mit der Gemeinde Neckargemünd besteht nur noch darin, daß die Grund- und Pfandbücher von Kleingemünd vom Gemeinderath der Gesammtgemeinde im Hauptort Neckargemünd — übrigens getrennt von den Büchern des Hauptorts — geführt werden; dieses hat aber zur Folge, daß alle auf das Rechtspolizeifach bezüglichen Geschäfte, als Versteigerungen, Pfandverschreibungen, Liegenschaftsverkäufe und dergleichen im Hauptorte vorgenommen und protokollirt werden müssen, was bei dem Umstande, daß die beiden Orte durch den Neckar getrennt sind und daß die Verbindung nur durch eine Fähre vermittelt wird, zu manchfachen Verlegenheiten, besonders im Winter, und zu Zeitverlusten führt.

Ihre Kommission stellt daher den Antrag, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg